



12. Dezember 2023

Kundmachung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 11.12.2023, mit der eine Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Ottensheim erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ottensheim (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 16,68 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.502,00 Euro (150 m²).

(2) Bemessungsgrundlage:

- a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.
- b) Dachräume, sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, bzw. als Kellergaragen benützbar ausgebaut sind. Jedenfalls sind Räume, die als Kellerbar, Sauna, Waschküche, Hobbyraum, Sanitärraum, Schwimmhalle, Gymnastikraum, Windfang, Vorraum oder Stiegenaufgang udgl. dienen, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- c) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- d) Garagen und Tiefgaragen, die mit dem Hauptgebäude baulich verbunden sind, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Freistehende Garagen nur dann, wenn sie einen Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz aufweisen.
Sofern wegen Hochwasserüberflutungsgefahr oder aus Gründen von behördlichen Auflagen Kellerräume außerhalb von Kellergeschoßen liegen und aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden, sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- e) Wintergärten, Loggien, Balkone, Terrassen und dgl. – sofern sie geschlossen sind- zählen zur Bemessungsgrundlage, auch wenn sie über die bebaute bzw. überbaute Grundrissfläche hinausragen.
- f) Nebengebäude:
Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie zu Wohnzwecken (z. B. Sauna, Poolhaus, Fitness, Sommerküche) ausgebaut sind oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
- g) Schwimmbäder im Freien mit einer Wasserfläche von mehr als 50m² oder einer Tiefe größer als 1,5 m sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.
- h) Landwirtschaftliche Betriebe:
Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählt die bebaute Grundfläche unter der Annahme der eingeschößigen Bebauung zur Bemessungsgrundlage, welche jedoch um 80 % zu kürzen ist.
- i) Gewerbliche Objekte:
Für rein gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich Garagen, wird die Bemessungsgrundlage durch Zu- und Abschläge wie folgt festgelegt:
1. Zuschläge
50% für Fleischerbetriebe. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlags bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.
50% für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundausmaß von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
30% für Friseure. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlags bildet der für den Friseurbetrieb benützte Gebäudeteil.

2. Abschläge

In allen sonstigen rein gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden und Gebäudeteilen (z. B. Büro- und Verkaufsräume, Gast- und Werkstätten, Lagerhallen, Produktionsräume, gewerblich genutzte Garagen), ist die Bemessungsgrundlage um 80 % zu kürzen.

Sofern in einem gewerblichen Objekt Teile für Wohnzwecke genützt werden, gelten dafür die Bestimmungen gemäß lit. a) bis e).

- j) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Marktgemeinde Ottensheim vorliegenden Baupläne, oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Die Marktgemeinde Ottensheim ist berechtigt, vom Grundeigentümer die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage notwendigen Auskünfte zu verlangen und an Ort und Stelle Messungen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage durchzuführen. Der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ist verpflichtet, der Marktgemeinde Ottensheim die entsprechenden Auskünfte zu erteilen, sowie die zur Erlangung der Naturmaße notwendigen Messungen zu dulden.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gem. Abs 1 zu entrichten.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist die seinerzeit von den Grundstückseigentümern bzw. dessen Vorgängern bereits entrichtete Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke valorisiert nach dem Verbraucherpreisindex auf die ermittelte Wasserleitungsanschlussgebühr nach dieser Gebührenordnung anzurechnen.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren und Zählermiete

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern ermittelt.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ Wasserverbrauch Euro 1,67.
- (3) Für sonstigen Wasserverbrauch, der gemäß obigen Bestimmungen nicht zur Verrechnung gelangen kann (Entnahme aus Hydranten usw.), oder Wasserverbrauch ohne Bestehen eines genehmigten Anschlussstranges (Bauwasser) beträgt die Wasserbezugsgebühr pro m³ Wasserverbrauch € 2,65.

(4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(5) Wird eine Überprüfung des Wasserzählers bei einer Eichstelle gefordert, so sind die Kosten im Falle des Nachweises über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers vom Liegenschaftseigentümer zu tragen, andernfalls von der Gemeinde.

(6) Bei Schäden die sich durch einen unsachgemäßen Einbau ergeben, hat der Liegenschaftseigentümer Sorge zu tragen den verursachten Schaden auf seine Kosten wieder zu beheben (z.B. Frostschaden, beim Zulauf, Frostschaden beim Wasserzähler).

(7) Für die von der Marktgemeinde Ottensheim beigestellten Wasserzählern ist eine monatliche Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten:

Für die Zählergröße bis	10 m ³	€	1,18
Für die Zählergröße	11 - 20 m ³	€	2,38
Für die Zählergröße über	20 m ³	€	7,94

§ 4

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr je m² Grundfläche € 0,15, höchstens jedoch € 410,-.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gem. § 2 Abs 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

(3) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisaufnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(5) Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

**§ 6
Umsatzsteuer**

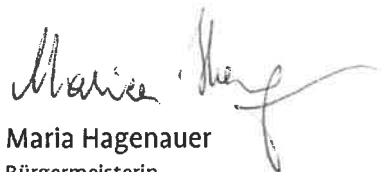
Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 7
Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2024; gleichzeitig treten alle bisherigen Wassergebührenordnungen der Marktgemeinde Ottensheim außer Kraft.



Maria Hagenauer
Bürgermeisterin
der Marktgemeinde Ottensheim

Angeschlagen am: 12.12.2023

Abgenommen am: 27.12.2023

